



56. Einkauf
- 56.1. Dem Inhaftierten ist nach Rücksprache mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung gestattet, auf eigene Kosten aus dem Angebot der Abteilung Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Nahrungsmittel sowie Tabakwaren zu erwerben.
- 56.2. Der Einkauf soll in der Regel 30,-- M monatlich nicht übersteigen.
- 56.3. Bei Ausländern ist bei Bedarf der Umtausch von Währungen in Mark vorzunehmen.
- 56.4. Inhaftierte, die nicht über Eigengeld verfügen, können sich Geld von ihren Angehörigen über den zuständigen Staatsanwalt überweisen lassen.
- 56.5. Geldüberweisungen sind auf das Eigengeldkonto zu verbuchen.
- 56.5. Einge kaufte Lebensmittel sind in hygienischen Behältern bzw. in Kühlschränken aufzubewahren.
- 56.7. Der Bezug von Fachbüchern und Fachzeitschriften kann nach Absprache mit der Untersuchungsabteilung erfolgen, wenn der zeitliche Aufwand zur Beschaffung ein zumutbares Maß nicht übersteigt.
Die Kosten trägt der Inhaftierte.

